



Tarifordnung

für die Benutzung des Kreismedienzentrums Heidenheim

§ 1 Entgeltspflicht

- (1) Gemäß § 10 der Satzung des Landkreises Heidenheim über die Aufgaben und die Nutzung des Kreismedienzentrums Heidenheim (Benutzungssatzung Kreismedienzentrum Heidenheim) vom 29.05.2017 erhebt der Landkreis Heidenheim privatrechtliche Entgelte für die Nutzung des Kreismedienzentrums Heidenheim.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Kreismedienzentrums Heidenheim erhebt der Landkreis Heidenheim daher privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Tarifordnung und der Entgeltverzeichnisse der Anlagen 1 und 2, welche Bestandteil dieser Tarifordnung sind.

§ 2 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist derjenige, der Leistungen des Kreismedienzentrums Heidenheim in Anspruch nimmt.
- (2) Entgeltschuldner ist auch derjenige, der das Entgelt schriftlich übernommen hat oder für die Entgeltschuld einer anderen Person kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Entgeltschuldner hat die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.

§ 3 Entstehen der Entgeltschuld

Die Entgeltschuld entsteht mit dem Tag der Inanspruchnahme der Leistungen des Kreismedienzentrums Heidenheim; bei Gebrauchsüberlassung eines Mediums, Geräts oder Zubehörs jeweils mit Übergabe an den Nutzer.

§ 4 Fälligkeit der Entgeltschuld

- (1) Das Entgelt wird zur Zahlung fällig mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner.

- (2) Das Entgelt ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe an die Kreiskasse des Landkreises Heidenheim zu entrichten.
- (3) Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss, eine Vorleistung oder eine Sicherheit geleistet wird.

§ 5 Säumnisentgelt

- (1) Bei verspäteter Rückgabe eines überlassenen Mediums, Geräts oder Zubehörteils nach Ablauf der Rückgabefrist kann für jeden Tag, der die vereinbarte Nutzungsdauer überschreitet, der volle Tagessatz als Säumnisentgelt verlangt werden.
- (2) Bei Medien sowie Geräten und Zubehörteilen kann pro säumigen Tag ein Säumniszuschlag von 5,00 Euro zusätzlich zum Entgelt nach Absatz (1) erhoben werden.
- (3) Das Säumnisentgelt kann auch von Benutzern, die nach § 7 von der Entgeltentrichtung befreit sind, erhoben werden.

§ 6 Entgeltgruppen

- (1) Schulen in öffentlicher Trägerschaft (Entgeltgruppe 3 – im Folgenden als EG3 bezeichnet –) sind von den Entgelten nach der Anlage 1 größtenteils befreit.
- (2) Dies gilt auch für Einrichtungen und Träger der Jugend- und Erwachsenenbildung sowie für gemeinnützige Vereine (Entgeltgruppe 2 – im Folgenden als EG2 bezeichnet –). Für staatlich anerkannte Schulen in privater Trägerschaft gilt Absatz (4).
- (3) Für alle übrigen Benutzer (Entgeltgruppe 1 – im Folgenden als EG1 bezeichnet –) ist die Inanspruchnahme des Kreismedienzentrums Heidenheim stets entgeltpflichtig.
- (4) Staatlich anerkannte Schulen in privater Trägerschaft werden in Entgeltgruppe 3 eingruppiert, wenn sie den vom Landesmedienzentrum Baden-Württemberg geforderten Privatschulbeitrag nachweislich geleistet haben.

§ 7 Nutzungsentgelt

- (1) Die Entgelte nach Anlage 1 werden nicht nach der Dauer der tatsächlichen Nutzung, sondern nach der Dauer der Abwesenheit der Gegenstände vom Kreismedienzentrum Heidenheim bemessen. Jeder angefangene Werktag zählt voll, Samstage, Sonn- und Feiertage sowie der Rückgabetag werden dabei nicht angerechnet.
- (2) Die kostenlose Überlassung von Medien durch natürliche Personen zu rein privater Nutzung setzt die Entrichtung eines Jahresentgelts von.....**10,00 Euro** voraus.
- (3) Für Überlassungsvorgänge und Dienstleistungen (z. B. technische Unterweisungen), die nicht in dieser Tarifordnung erfasst sind, kann der Leiter des Kreismedienzentrums Heidenheim in Anlehnung an die vorliegende Tarifordnung ein Entgelt von.....**5,00 bis zu 500,00 Euro** festsetzen.

- (4) Soweit das Entgelt innerhalb eines Gebührenrahmens festzusetzen ist, bemisst sich seine Höhe nach dem Personal- und Sachaufwand sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme.
- (5) Soweit in den Anlagen 1 und 2 nichts anderes geregelt ist, sind mit dem Entgelt auch die dem Landkreis entstandenen Auslagen abgegolten.
- (6) Wenn von entgeltbefreiten Nutzern bei Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben werden, wird pro Gerät und Tag ein Entgelt in Höhe von 20% der Entgeltgruppe 1 erhoben.
- (7) Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben.

§ 8 Ausfallentgelt

Das Kreismedienzentrum Heidenheim kann für vorbestellte, nicht abgeholte Geräte Ausfallentgelte erheben. Dafür maßgeblich sind die Entgelte nach Anlage 1.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heidenheim, 27.06.2017

gez. Thomas Reinhardt
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 29.06.2017

Anlage 1

zur Tarifordnung für die Benutzung des Kreismedienzentrums Heidenheim

1. Entgelte je Tag/Medienüberlassung in Euro

Medien	Entgeltgruppen		
	EG 1	EG 2	EG 3
Medien	5,00	-	-

2. Entgelt je Tag/Geräteüberlassung in Euro

Geräte	Entgeltgruppen		
	EG 1	EG 2	EG 3
Aktivlautsprecher			
bis 8"	10,00	-	-
bis 10"	20,50	-	-
ab 11"	30,00	-	-
Mischverstärker-Sets			
bis 4-Kanal	30,00	-	-
bis 8-Kanal	45,00	-	-
ab 9-Kanal	75,00	-	-
Mischpulte			
bis 4-Kanal	10,00	-	-
bis 8-Kanal	30,00	-	-
ab 9-Kanal	45,00	-	-
Funkmikrofone			
Handsender	30,00	-	-
Headsets	30,00	-	-
Kabelmikrofone			
Kondensator	20,00	-	-
dynamisch	13,00	-	-
Verstärkerkombinationen			
mit Kassette	10,00	-	-
mit CD	15,50	-	-
Videoplayer			
VHS/DVD/BD	15,50	-	-

Geräte	Entgeltgruppen		
	EG 1	EG 2	EG 3
EDV			
Notebook	25,00	-	
Peripherie	12,00	-	-
Videokameras			
Mini-Dv	30,00	-	-
HD-kompakt	35,00	-	-
HD-professionell	60,00	-	-
Digitalisierungsgeräte			
für Dias	120,00	60,00	-
für Audio-Kassetten	30,00	15,00	-
für VHS	15,50	-	-
Bildschirme			
bis 32"	25,50	-	-
ab 32"	36,00	-	-
Daten- und Videoprojektoren			
XGA-Auflösung			
bis 4.000 ANSI Lumen	41,00	25,50	6,00
ab 4.000 ANSI Lumen	90,00	41,00	6,00
HD-Auflösung			
bis 4.000 ANSI Lumen	90,00	41,00	6,00
ab 4.000 ANSI Lumen	250,00	150,00	100,00
4K-Auflösung			
bis 4.000 ANSI Lumen	150,00	50,00	6,00
ab 4.000 ANSI Lumen	400,00	150,00	150,00
Licht- und Effektgeräte			
bewegtes Licht	40,00	-	-
stehendes Licht, mehrfarbig	25,00	-	-
stehendes Licht, einfarbig	10,00	-	-
Effektgerät	25,00	-	-
Steuergerät	15,00	-	-

Geräte	Entgeltgruppen		
	EG 1	EG 2	EG 3
Fotokameras			
digitale Kompaktkamera	15,50	-	-
digitale Spiegelreflexkamera	60,00	-	-
Leinwände			
bis 2,0 m Breite	15,50	-	-
bis 3,0 m Breite	20,50	-	-
bis 4,0 m Breite	50,00	-	-
ab 4,0 m Breite	90,00	65,00	45,00
Sonstiges/Zubehör			
GPS-Geräte	5,00	-	-
Filmzubehör	20,50	-	-
Stative	7,50	-	-
Signalverstärker, Signalaufbereiter	10,00	-	-
Kabeltrommeln	7,50	-	-

3. Entgelt für Dauerüberlassungen

30,00 Euro je Dauerüberlassung (für die gesamte Lizenzdauer).

Anlage 2

zur Tarifordnung für die Benutzung des Kreismedienzentrums Heidenheim

1. Entgelte für Dienstleistungen

a) Kopierarbeiten Video

Überspielungen nur auf Trägermaterial des Kreismedienzentrums Heidenheim

Kopien auf DVD

Einzelkopien **5,00 Euro**

b) Kopierarbeiten S8-Film

Überspielungen nur auf Trägermaterial des Kreismedienzentrums Heidenheim

Kopien auf DVD pro überspielte Filmminute:

bis 59 min **1,00 Euro**

60 – 119 min **0,85 Euro**

ab 120 min **0,70 Euro**

c) Sonstige Arbeiten

Je angefangene Stunde **43,00 Euro**

2. Entgelte für Schulungsraum

Fachraum EDV:

pro Stunde **40,00 Euro**

halber Tag (bis zu 4 Stunden) **100,00 Euro**

ganzer Tag **200,00 Euro**